

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 12.

Dresden, am 1. Februar

1858.

Zwölfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 26. Januar 1858.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Fortsetzung der
Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl.
Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Mi-
litärpflicht betr. Besondere Berathung über §§. 2, 3, 4, 7, 8,
13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 38, 41, 43, 45, 46, 47,
58, 61, 62, 64, 68, 70.

Die Sitzung beginnt 1/12 Uhr in Gegenwart von
33 Kammermitgliedern, sowie in Anwesenheit des Herrn
Staatsministers v. Rabenhorst und der königlichen Com-
missare Herren v. Schimpff und Teucher, mit Vor-
lesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls
durch Secretär v. Egidy, welches ohne Erinnerung ge-
nehmigt und von den Herren v. Schönberg-Bibran
und v. Kochow mitvollzogen wird.

Präsident v. Schönfels: Wir gehen nun zum Vor-
trag aus der Registrande über; es befindet sich auf der-
selben eine einzige Nummer.

(Nr. 149.) Herr Finanzprocurator Advocat Beschor-
ner zu Dresden überreicht mittelst Schreibens vom 25. Ja-
nuar 1858 das von ihm verfaßte Werk: „Das deutsche
Eisenbahnrecht mit besonderer Berücksichtigung des Actien-
und Expropriationsrechts“ zur Aufnahme in die ständische
Bibliothek.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer wird gewiß
mit dem Directorium einverstanden sein, daß dieses Werk
zu acceptiren sei und der Dank in dem Protokolle einen
Platz finde.

Entschuldigungen habe ich für heute anzuzeigen zu-
vörderst die des Herrn Bürgermeisters Hennig, der sich wegen
Amtsgeschäfte für heute entschuldigt, Herr v. Römer erscheint
heute nicht wegen Unwohlsein.

Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen und so
können wir sogleich zur

Tagesordnung

uns wenden; ich ersuche den Herrn Referenten Freiherrn

I. R. (I. Abonnement.)

v. Biedermann uns den fernerweiten Vortrag zu geben in
Bezug auf

den Bericht über das Allerhöchste Decret, den
Entwurf eines Gesetzes über Erfüllung der
Militärpflicht betreffend.

Referent v. Biedermann:

Uebergehend zu dem Gesetzentwurfe, erwähnt man, daß
unter seinen 134 Paragraphen deren nur 37 befindlich sind,
welche eine Abänderung in Kraft bestehender Gesetzesstellen
enthalten, von denen nur 35 durch rothe Ziffern als ab-
geänderte bezeichnet sind.

Die Deputation glaubt daß sie ihren Vortrag ledig-
lich auf diese Paragraphen zu richten habe, da die übrigen
bereits gesetzliche Gültigkeit haben und nur der bessern Ueber-
sicht wegen hier wieder aufgenommen sind, und bemerkt
über dieselben Folgendes:

Der §. 2*) des Entwurfs lautet:

§. 2.

§. 2. des Gesetzes vom 1. August 1846.

Der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Pflicht tritt für
jeden Einzelnen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres ein,
in welchem er sein 20. Lebensjahr zurücklegt.

Die vom 1. Januar bis mit 31. December eines und
desselben Jahres geborenen jungen Männer bilden zusam-
men eine Altersklasse.

Jede Altersklasse wird nach dem Jahrgange benannt,
in welchem ihre Dienstpflicht eingetreten ist. Die jüngste
Altersklasse bildet die erste.

Die Motiven sagen dazu:

Zu den einzelnen Paragraphen, soweit sie nicht aus
den bisherigen Gesetzen ohne wesentliche Abänderungen
übergegangen sind, wird noch so viel bemerkt:

Zu §. 2.

In der Hauptsache stimmt dieser Paragraph mit §. 2
des Gesetzes vom 1. August 1846 überein. Die Zusätze
über Bildung von Altersklassen enthalten nur specielle Be-
zeichnungen, welche bei dem Aushebungsverfahren in An-
wendung kommen und bedürfen deshalb einer besondern
Begründung nicht.

*) Während hier nur diejenigen Paragraphen des Entwurfs
zum Abdruck gelangen, welche einer Berichterstattung und Berathung
unterworfen, und, da sie wesentliche Abänderungen enthalten, statt
des Nothdrucks der Vorlage, hier im Druck durch größere Paragra-
phenziffern ausgezeichnet werden, wird am Schluß der Berathung
über diesen Entwurf derselbe vollständig als Beilage zum Abdruck
gelangen.

Die Redaction.